

62. Kommt die dem Schuldner von Teilschuldverschreibungen durch Beschluß der Gläubigerversammlung bewilligte Stundung auch dem Bürgen zugute?

Gesetz vom 4. Dezember 1899 betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 § 11. BGB. § 768.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1926 i. S. G. & Co. (Kl.) w. Allg. Garantiebank (Bekl.). IV 673/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin von Teilschuldverschreibungen über 150000 G $\mathcal{M}$ , die von der J. R. Aktiengesellschaft im Jahre 1924 im Gesamtbetrag von 13000000 G $\mathcal{M}$  ausgegeben worden sind. Sie verlangt im Urkundenprozeß die am 2. Januar 1925 fällig gewordenen Zinsen ihrer Teilschuldverschreibungen von der Beklagten mit der Behauptung, daß letztere zugunsten der jeweiligen Inhaber der Teilschuldverschreibungen für Hauptsumme und Zinsen die Haftung übernommen habe. Diese Haftung wurde vor dem Landgericht als solche aus selbstschuldnerischer Bürgschaft, vor dem Berufungsgericht als Haftung aus Garantieübernahme bezeichnet. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach Klagerhebung wurde durch eine Versammlung der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen der J. R. Aktiengesellschaft am 5. Mai 1925 beschloffen, die am 2. Januar 1925 fällig gewordenen und bis

zum 31. Dezember 1926 fällig werdenden Anleihezinsen zu stunden. Ferner wurde die Liquidations- und Treuhandgesellschaft zur Vertreterin der Gläubiger nach § 14 Abs. 1 des oben bezeichneten Gesetzes über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bestellt und gleichzeitig die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 14 Abs. 2 ausgeschlossen. Diese Beschlüsse wurden mit der nach § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2 erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt. Das Berufungsgericht hat der Klägerin die Befugnis abgesprochen, nach dem Beschluß der Gläubigerversammlung den eingeklagten Zinsenanspruch weiter zu verfolgen, da dessen Geltendmachung hiernach ausschließlich dem bestellten Gläubigervertreter zustünde. Weiter nimmt das Berufungsgericht an, daß eine Haftung der Beklagten nur aus der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Frage kommen könne, und daß der Beklagten als Bürgin die für die Hauptforderung bewilligte Stundung zugute komme.

Die Revision bezweifelt, daß der Beschluß der Gläubigerversammlung über Ausschluß der Befugnis der einzelnen Gläubiger zu selbständigem Vorgehen gültig sei, weil bei der Berufung der Versammlung dieser Gegenstand der Beschlussfassung nicht oder zum mindesten nicht mit ausreichender Deutlichkeit angekündigt worden sei. Eines Eingehens auf diesen Revisionsangriff bedarf es jedoch nicht, da jedenfalls der zweier: Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts durchschlägt. Zunächst besteht kein rechtliches Bedenken gegen die — auf Auslegung der Anleihebedingungen und der Schreiben vom 30. Juli 1924 und 11. Oktober 1924 gestützte — Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nur als selbstschuldnerische Bürgin haftbar gemacht werden könne. In ihrer Eigenschaft als Bürgin kann sich aber die Beklagte auf die der Hauptschuldnerin gewährte Stundung der Zinsen nach § 768 BGB. berufen. Die Einwendungen, die Koenige in seinen Erläuterungen zu § 1 des Gesetzes (Anm. 53) und zu § 12 (Anm. 2) gegen die Anwendung des § 768 BGB. erhebt, sind nicht als zutreffend anzuerkennen. Es mag sein, daß die Gläubigerversammlung über die Haftung der Bürgen nicht verfügen kann. Dies tut aber die Gläubigerversammlung nicht, wenn sie dem Schuldner Stundung bewilligt. Die dem Schuldner gewährte Stundung hat nur die gesetzliche Folge, daß auch der Bürge

sie geltend machen kann. Auch die entsprechende Anwendung des § 193 RD. und des § 60 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Dezember 1916 über die Geschäftsaufsicht zur Anwendung des Konkurses ist abzulehnen. Die Anordnung des Konkurses oder der Geschäftsaufsicht setzt Zahlungsunfähigkeit oder auch Überschuldung voraus. Da die Bürgschaft den Gläubiger gerade bei Vermögensverfall des Schuldners sichern soll, ist es gerechtfertigt, daß der Zwangsvergleich die Haftung des Bürgen unberührt läßt. Bei der Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Schuldverschreibungsgläubiger durch Beschluß der Gläubigerversammlung braucht aber eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorzuliegen. Sie erfolgt vielmehr gerade zu dem Zweck, eine Zahlungseinstellung oder den Konkurs abzuwenden. Das Berufungsgericht verweist auch mit Recht darauf, daß beim Konkurs oder bei der Geschäftsaufsicht in der Regel nur einzelne Gläubiger durch Bürgschaft gesichert sein werden. Es wäre unbillig, wenn diese Gläubiger durch einen mit den Stimmen der nicht gesicherten Gläubiger herbeigeführten Zwangsvergleich ihrer Vorzugstellung verlustig gehen sollten. Anders liegt es bei den Inhabern von Teilschuldverschreibungen, deren Forderungen gleichmäßig durch Bürgschaft gesichert sind. Hier würde überdies die Gefahr bestehen, daß die Fortdauer der Haftung des Bürgen die Entschließung der Gläubiger bei der Beschlußfassung nach § 11 des Gesetzes in einer dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechenden Weise beeinflussen würde. Die Aufgabe oder Beschränkung ihrer Gläubigerrechte würde nicht auf ihre Kosten erfolgen, sondern auf Kosten des Bürgen, der ihnen nach wie vor verhaftet bliebe. Vor allem aber würde die Inanspruchnahme des Bürgen diesem in der Regel ein sofort zu verwirklichendes Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner eröffnen, zwar nicht infolge des Übergangs der Hauptforderung auf den Bürgen nach § 774 Satz 1 BGB., weil die übergehende Hauptforderung gestundet ist, wohl aber auf Grund des Rechtsverhältnisses, auf dem die Bürgschaftsübernahme beruht (vgl. auch § 775 BGB.). Die Folge also wäre lediglich die, daß an Stelle der bisherigen Gläubiger ein anderer träte. Damit wäre der Zweck des Beschlusses nach § 11 des Gesetzes vereitelt.